

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette“**

(COM(2018) 173 final)

(2018/C 440/28)

Berichtersteller: **Peter SCHMIDT**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 30.4.2018 Europäisches Parlament, 2.5.2018
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Präsidiums	22.5.2018
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	5.9.2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	19.9.2018
Plenartagung Nr.	537
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Ent- haltungen)	172/1/3

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette haben ihren Ursprung in ungleichen Verhandlungspositionen der verschiedenen Marktteilnehmer in der Lebensmittelkette und wirken sich in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht negativ aus. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Eindämmung unlauterer Handelspraktiken als notwendigen ersten Schritt zum Schutz der schwächeren Marktteilnehmer, insbesondere der Landwirte, der Arbeitnehmer und bestimmter Marktteilnehmer, sowie zur Verbesserung der Verwaltung in der Lebensmittelversorgungskette. Ein Regulierungsansatz und ein Rechtsrahmen mit wirksamen und verlässlichen Durchsetzungsmechanismen sind der Weg, um auf EU-Ebene wirksam gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen.

1.2 Der EWSA bedauert jedoch, dass die Kommission durch das Verbot lediglich einer bestimmten Anzahl unlauterer Handelspraktiken für die EU nicht mehr als einen minimalen einheitlichen Schutzstandard einführt. Es müssen alle missbräuchlichen Praktiken verboten werden.

1.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Beschränkung des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken auf Verkäufe kleinerer und mittlerer Lieferanten an Käufer, bei denen es sich nicht um KMU handelt, unzureichend ist, um dem Problem der ungleichen Marktmacht wirksam zu begegnen, und dass dieser Ansatz zu kurz greift. Der Schutz sollte unabhängig von der Größe auf alle Marktteilnehmer innerhalb und außerhalb der EU ausgeweitet werden. Selbst wenn große Marktteilnehmer Opfer unlauterer Handelspraktiken werden, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen regelmäßig an die schwächsten Teilnehmer der Versorgungskette weitergegeben.

1.4 Im Bereich der Durchsetzung begrüßt der EWSA den Kommissionsvorschlag, einen harmonisierten EU-Rahmen für Durchsetzungsbehörden zu schaffen. Allerdings sollten auch die Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden, z. B. mit einem eigenen Verfahren vor einem Ombudsmann, Sammelklagen und einer behördlichen Durchsetzung der Bestimmungen zur Wahrung der Anonymität von Beschwerdeführern. Derartige Mechanismen sollten die Möglichkeit von Sanktionen beinhalten. Zur Vereinfachung der Beschwerdeverfahren sollte die Schriftform für Verträge obligatorisch sein, was auch die Verhandlungen gerechter gestalten würde.

1.5 Neben dem Kampf gegen unlautere Handelspraktiken empfiehlt der EWSA der Kommission, Anreize und Unterstützung für Geschäftsmodelle bereitzustellen, die in der Lebensmittelversorgungskette zu mehr Nachhaltigkeit (Verkürzung, mehr Transparenz usw.) sowie zu Ausgewogenheit und mehr Effizienz beitragen, damit die Marktmacht ausgewogener verteilt wird.

1.6 Mit Blick auf die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung bekräftigt der EWSA abschließend, dass die Förderung gerechterer Handelspraktiken Teil einer umfassenden EU-Lebensmittelpolitik sein sollte, mit der sichergestellt wird, dass die Lebensmittelversorgungskette wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger gestaltet wird.

## 2. Einführung

2.1 Unlautere Handelspraktiken werden definiert als „Handelspraktiken zwischen Unternehmen, die von der guten Handelspraxis abweichen sowie gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstoßen und einem Handelspartner einseitig von einem anderen aufgezwungen werden“<sup>(1)</sup>. Aufgrund der starken Ungleichgewichte zwischen kleinen und großen Marktteilnehmern ist die Lebensmittelversorgungskette besonders anfällig für unlautere Handelspraktiken. Unlautere Handelspraktiken können in allen Bereichen der Lebensmittelversorgungskette auftreten, und unlautere Handelspraktiken in einem bestimmten Teil der Kette können sich je nach Marktmacht der beteiligten Akteure auf andere Bereiche auswirken<sup>(2)</sup>.

2.2 Wie in der im Oktober 2016 verabschiedeten EWSA-Stellungnahme „Faire Versorgungsketten in der Agrar- und Ernährungswirtschaft“<sup>(3)</sup> dargelegt wird, hat eine Konzentration der Verhandlungsmacht zum Missbrauch marktbeherrschender Stellungen geführt, sodass die schwächeren Akteure zunehmend unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt sind. Dadurch wird das wirtschaftliche Risiko vom Markt auf die Versorgungskette übertragen, was besonders negative Auswirkungen für die Verbraucher und einige Akteure wie Landwirte, Arbeitnehmer und KMU hat. Das Problem unlauterer Handelspraktiken wird von allen Beteiligten in der Lebensmittelversorgungskette als solches gesehen, und Berichten zufolge sind die meisten Marktteilnehmer auch schon mit unlauteren Handelspraktiken konfrontiert gewesen<sup>(4)</sup>.

2.3 Insbesondere sollten die Auswirkungen auf die Verbraucher hervorgehoben werden. Aufgrund des Preisdrucks sind die Lebensmittelverarbeitungsbetriebe gezwungen, so kostengünstig wie möglich zu produzieren — worunter möglicherweise die Qualität der Lebensmittel für die Verbraucher sowie die Lebensmittelsicherheit leiden. Zur Kostensenkung verwenden die Unternehmen zuweilen billigere Rohstoffe, wodurch Qualität und Wert der Lebensmittel beeinträchtigt werden. So werden beispielsweise für viele Produkte Transfettsäuren anstatt gesünderer Öle und Fette aus Europa verwendet<sup>(5)</sup>.

2.4 Der Druck auf die schwächsten Marktteilnehmer in der Lebensmittelversorgungskette nimmt zu. Den jüngsten Eurostat-Daten zufolge nimmt der Anteil der Bruttowertschöpfung der Einzelhändler weiter zu. Dies ist auf eine größere Konzentration des Einzelhandels und des Verarbeitungssektors in der Lebensmittelversorgungskette zurückzuführen, die auf einer fehlerhaften Auslegung des Kartellrechts basiert. Daher muss die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette verbessert werden, um sicherzustellen, dass die Einnahmen über die Lebensmittelversorgungskette fair verteilt werden. Der Einfluss der Einzelhändler darf jedoch angesichts ihrer Rolle bei der Bereitstellung von Artikeln des täglichen Bedarfs nicht unterschätzt werden.

2.5 Die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken ist neben der Verringerung der Preisvolatilität der Märkte und der Stärkung der Rolle der Erzeugerorganisationen einer der zentralen Punkte für ein besseres Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette. Im Juni 2016 forderte das Europäische Parlament die Kommission in einer Entschließung<sup>(6)</sup> auf, einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken vorzuschlagen. Diese Forderung wurde im Oktober 2016 vom EWSA und im November 2016 von der Task Force „Agrarmärkte“ aufgegriffen.

2.6 In 20 Mitgliedstaaten gibt es bereits verschiedene Rechtsetzungsinitiativen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken, was — zusammen mit der bestehenden Initiative zur Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette („Supply Chain Initiative“ — SCI) — das Bewusstsein für die ungleiche Machtverteilung in der Lebensmittelversorgungskette geschärft hat. Allerdings konnte das Problem unlauterer Handelspraktiken bisher durch sehr wenige nationale oder freiwillige Ansätze gelöst werden. Im April 2018 beschloss die Kommission, einen eigenen Legislativvorschlag vorzulegen, in dem erklärt wird, dass die völlig unterschiedlichen Vorschriften zur Eindämmung unlauterer Handelspraktiken in den Mitgliedstaaten bzw. das Fehlen solcher Vorschriften dem Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, abträglich sein könnte<sup>(7)</sup>.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, 2014.

<sup>(2)</sup> Bericht der Task Force „Agrarmärkte“, November 2016: [https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/agri-markets-task-force/improving-markets-outcomes\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/agri-markets-task-force/improving-markets-outcomes_en.pdf).

<sup>(3)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 130.

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2014: Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette.

<sup>(5)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 130.

<sup>(6)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2016 zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette (2015/2065(INI)).

<sup>(7)</sup> COM(2018) 173 final.

### 3. Vorschlag der Europäischen Kommission

3.1 Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie sollen unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette eingedämmt werden, und zwar durch Einführung eines EU-weit einheitlichen Mindestschutzstandards, der eine Liste spezifischer verbotener Praktiken umfasst, nämlich: verspätete Zahlungen für verderbliche Lebensmittel, kurzfristige Stornierungen, einseitige und rückwirkende Änderungen von Vertragsbedingungen sowie der Zwang, Lieferanten die Kosten für Abfallprodukte tragen zu lassen. Andere Praktiken sind nur zulässig, wenn zwischen den Parteien im Vorfeld klare und eindeutige Vereinbarungen getroffen werden: ein Käufer schickt nicht verkaufte Lebensmittelerzeugnisse an einen Lieferanten zurück; ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung zur Absicherung oder Aufrechterhaltung eines Vertrages über die Lieferung von Lebensmittelerzeugnissen; ein Lieferant zahlt für Werbung für Lebensmittelerzeugnisse, die der Käufer verkauft, bzw. für deren Vermarktung.

3.2 Dieser Schutz gegen unlautere Handelspraktiken besteht lediglich, wenn Lebensmittelerzeugnisse von Lieferanten, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, an Käufer verkauft werden, bei denen es sich nicht um KMU handelt <sup>(8)</sup>.

3.3 Weiterhin ist im Kommissionsvorschlag vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten für die Durchsetzung der neuen Vorschriften eine Behörde benennen. Bei nachgewiesenen Verstößen verhängt die zuständige Stelle verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Die Durchsetzungsbehörde kann aus eigener Initiative oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen einleiten. In diesem Fall kann die eine Beschwerde einreichende Partei zum Schutz ihrer Position gegenüber ihrem Handelspartner eine vertrauliche und anonyme Behandlung beantragen. Außerdem wird von der Kommission ein Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzungsbehörden und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren eingerichtet und unterstützt.

### 4. Allgemeine Bemerkungen

4.1 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission als einen entscheidenden ersten Schritt zur Einleitung eines Rechtsetzungsverfahrens zur Regulierung unlauterer Handelspraktiken in der gesamten EU, die er in seiner Stellungnahme von 2016 nachdrücklich empfohlen hat. Dies ist eine notwendige Entwicklung, um die schwächeren Marktteilnehmer in der Lebensmittelversorgungskette, nämlich Landwirte und Arbeitnehmer, zu schützen und dafür zu sorgen, dass ihre Einkünfte nicht mehr so stark schwanken und verlässlicher sind. Der Vorschlag trägt insbesondere dazu bei, ihre schwache Verhandlungsposition zu stärken und so die Verwaltung der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern.

4.2 In ihrem Vorschlag räumt die Kommission ein, dass es unwahrscheinlich ist, dass sich die EU-weite SCI zu einem umfassenden Regelungsrahmen entwickelt, der legislative Maßnahmen, einschließlich der Durchsetzung, überflüssig machen würde <sup>(9)</sup>. In diesem Zusammenhang weist der EWSA erneut darauf hin, dass die SCI und andere freiwillige Systeme auf nationaler Ebene tatsächlich sinnvolle Maßnahmen darstellen können, jedoch lediglich als Ergänzung wirksamer und solider Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung auf Ebene der Mitgliedstaaten, nicht aber als deren Ersatz <sup>(10)</sup>.

4.3 Der EWSA begrüßt des Weiteren, dass entsprechend der in seiner letzten Stellungnahme zu diesem Thema enthaltenen Empfehlung ein EU-weit harmonisiertes Netz von Durchsetzungsbehörden geschaffen werden soll. Die Sicherstellung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden ist von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung länderübergreifender unlauterer Handelspraktiken, gegen die anders nicht vorgegangen werden könnte.

4.4 Der EWSA bedauert jedoch, dass die Kommission einen Mindestharmonisierungsansatz verfolgt, der nicht ausreicht, um alle missbräuchlichen Praktiken in der Lebensmittelversorgungskette zu beseitigen. Insbesondere bedauert der Ausschuss zutiefst, dass Käufer die einzigen sind, die missbräuchliche Praktiken anwenden können, und dass in diesem Rahmen nur eine begrenzte Anzahl unlauterer Handelspraktiken verboten wird. Darauf wird unter Ziffer 5 noch näher eingegangen.

4.5 Der EWSA bezweifelt auch den Sinn des Vorschlags der Kommission, den Schutz gegen unlautere Handelspraktiken auf KMU-Lieferanten zu beschränken, wenn sie Verkäufe an Käufer tätigen, bei denen es sich nicht um KMU handelt. Im Sinne der Effektivität und des Nutzens sollte der Schutz vor unlauteren Handelspraktiken unabhängig von der Größe der jeweiligen Akteure der Lebensmittelversorgungskette für alle gelten, um in allen Handelsbeziehungen Wirkung entfalten zu können. Dessen ungeachtet stellt der EWSA fest, dass KMU besonders gefährdet sind. In dem Vorschlag wird außerdem nicht auf das Problem der ungleichen Verhandlungsposition und der wirtschaftlichen Abhängigkeit eingegangen, die nicht notwendigerweise mit der Wirtschaftskraft der Marktteilnehmer zusammenhängen müssen.

<sup>(8)</sup> Definition des Begriffs „kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

<sup>(9)</sup> COM(2018) 173 final.

<sup>(10)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 130.

4.6 Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist nicht weit genug gefasst und sollte auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Lebensmittel handelt, beispielsweise Gartenbauerzeugnisse, sowie Futtermittel umfassen.

4.7 Die Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken ist (neben der Senkung der Marktvolatilität und der Stärkung der Rolle der Erzeugerorganisationen) ein wesentlicher Punkt, um die Nahrungsmittelkette wirtschaftlicher, sozialer und ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Der EWSA bekräftigt, dass die Förderung gerechterer Handelspraktiken Teil einer umfassenden EU-Lebensmittelpolitik im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung sein sollte. Insbesondere sollten durch eine derartige umfassende Politik faire Preise für die Erzeuger gewährleistet werden, damit die Landwirtschaft rentabel bleibt <sup>(11)</sup>.

4.8 Auch wenn dies über den Rahmen des Kommissionsvorschlags hinausgeht, verweist der EWSA erneut darauf, dass darauf hingewirkt werden muss, dass die Gesellschaft als Ganzes Lebensmitteln eine stärkere Wertschätzung entgegenbringt. Der EWSA würde in Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen eine europaweite Informations- und Sensibilisierungskampagne zum „Wert von Lebensmitteln“ und zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung unterstützen <sup>(12)</sup>.

## 5. Besondere Bemerkungen

### *Liste verbotener unlauterer Handelspraktiken*

5.1 Unlautere Handelspraktiken können allgemein als Vorgehensweisen definiert werden, die gröblich von der guten Handelspraxis abweichen und gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstoßen <sup>(13)</sup>. Dazu gehören auch sämtliche Praktiken, bei denen eine ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Übertragung von Risiken auf eine Vertragspartei erfolgt.

5.2 Die Kommission hat lediglich eine Reihe unlauterer Handelspraktiken untersagt. Der EWSA bekräftigt die in seiner letzten Stellungnahme zu diesem Thema erhobene Forderung, dass ein Verbot aller unlauteren Praktiken erforderlich ist, beispielsweise (aber nicht ausschließlich), der folgenden Praktiken:

- unbillige Übertragung des wirtschaftlichen Risikos;
- unklare oder vage Vertragsbedingungen;
- einseitige, rückwirkende Änderungen der Verträge einschließlich der Preise;
- geringere Produktqualität oder weniger Verbraucherinformationen, ohne dass dies den Käufern mitgeteilt, mit ihnen abgestimmt oder vereinbart wird;
- Beiträge zu Werbe- oder Vermarktungskosten;
- Zahlungsverzögerungen;
- Listungs- oder Treuegelder;
- Gebühren für die Regalpositionierung;
- Forderungen für Abfallprodukte oder unverkaufte Ware;
- Nutzung produktkosmetischer Spezifikationen zur Zurückweisung von Lebensmittelsendungen oder zur Minderung des gezahlten Preises;
- Druckausübung zur Preisminderung;
- Berechnung fiktiver Dienstleistungen;
- Auftragsannullierung und Verringerung der veranschlagten Mengen in letzter Minute;
- Androhung der Auslistung;

<sup>(11)</sup> ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 18.

<sup>(12)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 130.

<sup>(13)</sup> COM(2014) 472 final.

— Pauschalgebühren, die Unternehmen von den Lieferanten als Bedingung für die Aufnahme in eine Lieferantenliste verlangen („pay to stay“).

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Liste entsprechend der jeweiligen Situation in ihrem Land zu erweitern.

5.3 Der EWSA fordert, den Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis durch Lebensmitteleinzelhändler zu verbieten<sup>(14)</sup>. Insbesondere empfiehlt der EWSA, dass Lieferanten wie beispielsweise Landwirte einen fairen und gerechten Preis erhalten, der den Lieferanten ein mit Blick auf Investitionen, Innovation und nachhaltige Erzeugung angemessenes Einkommen ermöglicht.

5.4 Alle im Kommissionsvorschlag ausdrücklich untersagten unlauteren Handelspraktiken betreffen Situationen, in denen ein Vertrag bereits besteht. Weitaus häufiger finden unlautere Handelspraktiken, etwa die Ausübung von Druck auf Marktteilnehmer, jedoch bereits im Vorfeld eines Vertragsabschlusses statt. Die Beispiele sollten daher soweit ausgedehnt werden, dass Fälle eingeschlossen werden, in denen ein Unternehmen (mit Marktmacht) von einem anderen Unternehmen verlangt, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren (vgl. Paragraph 19 Absatz 2, Ziffer 5 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Diese Bestimmung des deutschen Kartellrechts erweist sich durchaus als geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Missbrauchs von Nachfragemacht. Mit Blick auf das Verhältnis eines marktmächtigen deutschen Lebensmitteleinzelhändlers zu seinen Lieferanten ist die Entscheidung des BGH in der Sache „Hochzeitsrabatte“ dafür ein aktueller eindrucksvoller Beleg<sup>(15)</sup>.

#### Definition von „KMU“

5.5 Die Beschränkung des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken ausschließlich auf Lieferanten, bei denen es sich um KMU handelt, reicht nicht aus, um das Problem der ungleichen Marktmacht in der Lebensmittelversorgungskette wirksam anzugehen. Der EWSA hebt den „Dominoeffekt“ hervor, der entstehen kann, wenn große Marktteilnehmer unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt sind. Unlautere Handelspraktiken haben klare negative Auswirkungen, unabhängig davon, wer dafür verantwortlich ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden unweigerlich an die schwächsten Akteure in der Lebensmittelversorgungskette weitergegeben, d. h. an Landwirte, Arbeitnehmer, bestimmte Marktteilnehmer und auch an die Verbraucher.

5.6 Ein weiteres Argument für die Ausweitung des Schutzes ist, dass vor allem große Marktteilnehmer KMU diskriminieren und sie aufgrund des Risikos von Beschwerden aus der Lieferkette ausschließen. In diesem Zusammenhang verweist der EWSA erneut auf die Gefährdung kleinerer und mittlerer Unternehmen.

#### Durchsetzung

5.7 Für eine wirksame Rechtsdurchsetzung muss zwischen privatrechtlicher Durchsetzung (bisher im Kommissionsvorschlag nicht vorgesehen) und behördlicher Rechtsdurchsetzung unterschieden werden. Dabei ist — das sei bereits an dieser Stelle hervorgehoben — dem Recht des Betroffenen auf Anonymität ausreichend Rechnung zu tragen, weil viele Unternehmen aus Furcht vor Repressalien wie Auslistung häufig davor zurückschrecken, missbräuchliche Handlungen zu melden („Angst-Faktor“).

##### 5.7.1 Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung

Für die privatrechtliche Durchsetzung sollten Betroffene Zugang zu Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen haben. Wegen des „Angst-Faktors“ kommt solchen Ansprüchen allerdings eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Außerdem sollten auch alle entsprechenden Verbände Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen können. Dies gewährleistet dann besonderen Schutz der betroffenen Unternehmen durch Anonymität, wenn sich die unlautere Handelspraxis gegen mehrere Unternehmen richtet (z. B. ein Lebensmittelunternehmen, das von allen seinen Lieferanten/Käufern verlangt, sich finanziell an zusätzlichen Kosten zu beteiligen).

Die Geltendmachung dieser Ansprüche sollte nach Wahl der betreffenden Partei bzw. des betreffenden Verbandes vor einem Gericht oder einem Ombudsmann möglich sein. Das Verfahren vor einem Ombudsmann hätte den Vorteil, dass die Streitigkeit nicht öffentlich ausgetragen werden muss. Es sollte festgelegt werden, wie Verfahren vor einem Ombudsmann abzulaufen haben. Außerdem sollte der Ombudsmann bestimmte Entscheidungsbefugnisse erhalten. Denn ein freiwilliges Verfahren würde in vielen Fällen nicht weiterführen und tatsächlich Abhilfe schaffen können.

<sup>(14)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 130.

<sup>(15)</sup> Siehe: BGH, 23.1.2018, KVR 3/17, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2018, Heft 4, S. 209 — Hochzeitsrabatte.

Darüber hinaus ruft der EWSA die Marktteilnehmer dazu auf, Initiativen zu entwickeln, um einen kulturellen Wandel zu begünstigen und die Fairness in der Lieferkette zu verbessern.

#### 5.7.2 Behördliche Rechtsdurchsetzung

Aufgrund des „Angst-Faktors“ kommt der behördlichen Rechtsdurchsetzung besondere Bedeutung zu, daher muss sie reguliert werden. Deshalb sollten Behörden wie der Kommission und den nationalen Kartellbehörden umfangreiche Ermittlungs- und Rechtsdurchsetzungsbefugnisse eingeräumt werden. Als Vorbild können hierfür die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 (jetzt 101) und 82 (jetzt 102) des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln dienen. (Artikel 6 des Richtlinienvorschlags ist demgegenüber viel schwächer.) Die Verordnung sieht insbesondere in Artikel 17 die Ermächtigung zur Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen vor. Die abschreckende Wirkung könnte durch die Befugnis der Behörden zur Abschöpfung der erzielten Gewinne weiter erhöht werden.

#### *Alternative Lebensmittelversorgungsketten*

5.8 Der EWSA weist erneut darauf hin, dass alternative Geschäftsmodelle, die zur Verkürzung der Versorgungskette zwischen den Lebensmittelerzeugern und -endverbrauchern beitragen, einschließlich digitaler Plattformen, gefördert und unterstützt werden sollten und dass die Rolle und Position von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen gestärkt werden sollten, um die Machtbalance wiederherzustellen<sup>(16)</sup>. Dies sollte der Gegenstand einer künftigen Stellungnahme des EWSA sein.

Brüssel, den 19. September 2018

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Luca JAHIER

---

<sup>(16)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 130.